

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEG) für Lieferungen und Leistungen an die SCHUMAG-GRUPPE

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Verträge zwischen einem Unternehmen der SCHUMAG-Gruppe mit Sitz in Deutschland – nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt – und seinem Lieferanten – nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt – gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen des Auftraggebers und finden auch auf Kauf-, Werk- oder Dienstverträge gleichermaßen Anwendung.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern die Einkaufsbedingungen bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren und es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen bei den Vertragsverhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Angebot/ Vertragsschluss/ unzulässige Werbung

- 2.1 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, o.ä. werden nicht gewährt.
- 2.2 Schriftliche Bestellungen des Auftraggebers sind wirksam. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Bestellung des Auftraggebers durch Rücksendung eines vom Auftragnehmer unterzeichneten Doppels dieser Bestellung anzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine kürzere Annahmefrist angegeben ist.
- 2.3 Zeichnungen und Modelle oder sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Ausführung der Bestellung übergibt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus der konkreten Bestellung genutzt werden. Sie sind dem Auftraggeber mit Ausführung der Lieferung zurückzugeben.
- 2.4 Bei vom Auftraggeber gewünschten technischen Änderungen bzw. Erweiterungen nach Auftragserteilung, die einen Mehrpreis bedingen, ist dem Auftraggeber rechtzeitig ein Kostenvorschlag einzureichen. Mündliche Absprachen nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für Mehrkosten, die vom Auftraggeber nicht schriftlich anerkannt wurden, werden nicht erstattet.
- 2.5 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

3 Preise/ Rechnung/ Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung frei Werk des Auftraggebers. Bei Direktanlieferung zur Baustelle bzw. zum Kunden des Auftraggebers verstehen sich die Preise frei genannter Lieferadresse.
- 3.2 Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Geht die Rechnung vor der Ware ein, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto bzw. 60 Tagen netto nach Eingang der Ware.
- 3.3 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung (ggf. anteilig) bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne dass er damit vereinbarten Rabatten, Skonti oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen verlustig geht.

- 3.4 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Stellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.
- 3.5 Beruht ein Zahlungsverzug des Auftraggebers auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen auf 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§247 BGB) begrenzt, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden ist.
- 3.6 Rechnungen sind zweifach unter Angabe der deutlich lesbaren Belegnummer des Auftraggebers an diesen zu übersenden. Rechnungen sind nicht mit der Ware zuzustellen, sondern separat an den Auftraggeber zu versenden.
- 3.7 Im Falle von nach Aufwand abzurechnenden Leistungen sind der Rechnung alle unterschriebenen Stundenzettel, Kostenbelege und Prüf-/Leistungsnachweise beizufügen.
- 3.8 Rechnungen, die den Vorgaben gemäß 3.6 und 3.7 nicht entsprechen, können an den Auftragnehmer ohne Rechtsnachteile für den Auftraggeber zurückgesandt werden.
- 3.9 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts im Hinblick auf seine Leistung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

4 Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgen alle Lieferungen DDP Werk des Auftraggebers (vgl. 3.1), Incoterms 2020.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. eine eventuell davon abweichende vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und berühren den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.5 Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung und Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 1% pro angefangener Kalenderwoche bis maximal 10% des rückständigen Lieferumfangs zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung/-zahlung zu fordern (§341 Abs. 3 BGB). Die vorbehaltlose Annahme gilt nicht als Verzicht des Auftraggebers auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- 4.6 Hinsichtlich des Gefahrübergangs gelten die Regeln der Incoterms 2020 (vgl. 4.1). Die Gefahr geht erst auf den Auftraggeber über, nachdem ihm die Lieferung übergeben wurde. Bei Direktlieferungen an Baustellen bzw. Kunden des Auftraggebers ist der Ort des Gefahrübergangs die entsprechende Lieferadresse.

5 Lieferscheine/ Versandpapiere

- 5.1 Lieferscheine sind der Ware auf jeden Fall beizufügen. Jede Sendung bzw. Position ist mit der Belegnummer des Auftraggebers zu kennzeichnen. An jedem Gebinde und Träger, jeder Palette ist ein Warenbegleitschein sichtbar anzubringen. Der Warenbegleitschein muss enthalten: Name des Lieferanten; Artikelbezeichnung; Menge / Stückzahl; Charge. Schäden, die dem Auftraggeber aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- 5.2

- 5.3 Sofern der Auftragnehmer die Ware im Namen des Auftraggebers an Dritte liefert und mit einem Label des Auftraggebers zu versehen hat, sind alle Dokumente und Versandpapiere gleichlautend zu kennzeichnen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten. Etwaige Zahlungsverzögerungen seitens des Auftraggebers infolge unrichtiger oder fehlender Bestellnummern/Warenbezeichnungen, begründen keinen Verzug des Auftraggebers und beeinträchtigen nicht das Recht zum Abzug von Skonto.
- 6. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen**
- 6.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
- 6.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere
- | | |
|------------|---|
| Seefracht | Gefahrgutverordnung – Sea IMDG Code |
| Luftfracht | UNICAO IATA RAR US-Dot |
| Bahn | EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung - Schiene |
| Straße | ADR sowie Gefahrgutverordnung - Straße |
| Allgemein | Gefahrstoffverordnung; |
- Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.
- 7. Ausfuhrgenehmigung**
- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.
- 8. Mängelrüge, Gewährleistung**
- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware den Umständen an der jeweiligen Verwendungsstelle entsprechend innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 8.2 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmangelfrei sind.
- 8.3 Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das
- 8.4
- 8.5 gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.
- 8.6 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu. In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere alle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie alle eventuellen Ein- und Ausbaurkosten. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.7 Der Auftraggeber ist bei Kaufverträgen berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer sich in Verzug befindet oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im letztgenannten Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Durchführung der Mängelbeseitigung benachrichtigen und ihm, soweit dies in den Umständen des Einzelfalls möglich ist, eine letzte – angemessen kurze – Frist zu Nacherfüllung setzen. Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen. Im Falle von Werkverträgen gilt § 637 BGB.
- 8.8 Die Verjährungsfrist bei Kaufverträgen beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 eingreifen oder das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsieht (etwa § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Im Falle des Abschlusses von Dienst- oder Werkverträgen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 8.9 Für innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzte Teile beginnt die Verjährung mit Abnahme der mangelfreien Ware neu zu laufen.
- 9. Abnahme/ Montage**
- 9.1 Besteht die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung, ist die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung durch den Auftraggeber förmlich abzunehmen. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Leistungserbringung dem Auftraggeber zu diesem Zweck schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Teilabnahmen besteht nicht
- 9.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Werden Mängel festgestellt, wird die Abnahme verweigert. Die Mängelbehebung durch den Auftragnehmer hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 9.3 Dem Auftraggeber für wiederholte Abnahmeprüfungen entstehende Kosten sind vom Auftragnehmer zu erstatten.
- 9.4 Bei Montagearbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Gesundheitsvorschriften sowie die DIN-VDE Bestimmungen und EN-Richtlinien einzuhalten. Schweißarbeiten dürfen nur mit gültiger Schweißeraubnis durchgeführt werden.
- 10. Produkthaftung, Versicherung**
- 10.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber insoweit von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Insbesondere ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflicht- sowie Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu

- 10.3 unterhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Bestehen einer derartigen Versicherung nachzuweisen.
- 11. Haftung, Haftung für Umweltschäden**
- 11.1 Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verschuldete Schäden.
- 11.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.
- 12. Schutzrechte Dritter**
- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verletzt werden und zwar (1) in der Bundesrepublik Deutschland, (2) in dem Land, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat sowie (3) im Bestimmungsland der Lieferung oder Leistung.
- 12.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend machen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Auftraggeber und Auftragnehmer werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls gegenüber einer Partei Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers gemäß 12.2 bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 12.4 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können, oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 12.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übergebenen Dokumente sowie Zeichnungen und Modelle geheim zu halten, sie Dritten nicht zu offenbaren und sie weder direkt noch indirekt zu anderen Zwecken als zur Erfüllung einer sich aus dieser Bestellung ergebenden Lieferverpflichtung zu benutzen. Gleiches gilt für alle vertraulichen Informationen, die der Auftragnehmer bei Durchführung des Auftrags erhält.
- 13.2 Alle übergebenen Unterlagen und Modelle sind auf Verlangen des Auftraggebers sowie spätestens nach Abschluss des Auftrags zurückzugeben.
- 13.3 Soweit die Einschaltung Dritter erforderlich wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 13.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung des Vertrages für 3 Jahre fort.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden den Auftraggeber – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Annahme bestellter Waren, ohne dass der Auftragnehmer Schadenersatz verlangen oder sonstige Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen kann. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 15. Inspektionen**
- 15.1 Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. seinen Mitarbeitern und/oder von ihm benannten Dritten Zutritt zu seinen Fertigungsstätten und/oder der Unterauftragnehmer zu gewähren, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.
- 16. Energieeffizienz**
- 16.1 Der Auftraggeber will seine energiebezogene Leistung kontinuierlich verbessern und dabei den Einsatz von effizienteren Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, wird die Beschaffungsbewertung des Auftraggebers daher teilweise auf der energiebezogenen Leistung basieren.
- 17. Sonstiges**
- 17.1 Vertragssprache ist deutsch.
- 17.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 17.3 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer drohenden oder eingetretenen Insolvenz des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zudem berechtigt, für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungsfristen einen Sicherheitsbehalt vorzunehmen.
- 17.4 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben.
- 17.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SCHUMAG und dem Auftragnehmer, sowie für diese AEB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.6 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.